



Kaufmann/Kauffrau EFZ der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Öffentliche Verwaltung

**Berufspraxis schriftlich/zweiter Teil/LZ üK betriebsgruppenspezifisch
für Lernende der kantonalen Verwaltungen**

Serie 2017/01

**Name/Vorname
des Kandidaten/
der Kandidatin**

Kandidatennummer

Prüfungskreis

Ausbildungsbetrieb

LÖSUNG
VERTRAULICH

Visa der Experten zu den korrigierten Fragen:

8	9	10	Erreichte Punkte (Total von 30 %)
/6	/12	/12	

Unterschrift Expertin/Experte 1 _____

Unterschrift Expertin/Experte 2 _____

Aufgabe 8

Punkte

Leistungsziel	1.1.3.5.2	Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip	6 Punkte
---------------	-----------	---------------------------------------	----------

Ausgangslage

Pascal Frauchiger hat eine Gebührenrechnung erhalten. Er versteht jedoch nicht, weshalb für ihn neben den Steuern nun noch zusätzliche Kosten anfallen.

Die Aufgabe besteht aus 4 Teilen (a. bis d.). Sie können maximal 6 Punkte erreichen.

Aufgabe

- a. Erklären Sie das Verursacherprinzip. Für die richtige Antwort erhalten Sie 1 Punkt.

Beim Verursacherprinzip werden die anfallenden Kosten für eine beanspruchte Leistung oder Inanspruchnahme von Öffentlichen Einrichtung dem Verursacher belastet.

1

Korrekturhinweis zu Aufgabe a.

Auch andere sinnvolle Formulierungen sind zulässig.

- b. Nennen Sie zwei Beispiele, bei denen das Verursacherprinzip angewendet wird und beschreiben Sie kurz, was die Gebühr abdeckt. Pro richtiges Beispiel mit entsprechender Beschreibung erhalten Sie 1 Punkt, total 2 Punkte.

Handelsregistergebühren: Bei der Eintragung von Rechtseinheiten werden Gebühren erhoben. Sie finanzieren die Bearbeitung der Handelsregistereinträge.

Motorfahrzeuggebühren: Z. B. Gebühr für die Erstellung des Lernfahrausweises wird eine Gebühr erhoben. Sie finanzieren die Bearbeitung des Antrages.

2

Korrekturhinweis zu Aufgabe b.

Viele weitere Lösungen möglich, wichtig ist, dass nicht nur die Leistung genannt wird, sondern auch rudimentär beschrieben wird, was die Gebühr abdeckt.

Weitere Gebühren:

- 1) Abwassergebühren*
- 2) Einbürgerungsgebühren (Bund und Kanton)*

T 3

Erreichte
Punktzahl

- c. Erläutern Sie den Unterschied zwischen Steuern und Kausalabgaben. Für die richtige Antwort erhalten Sie 1 Punkt.

Im Gegensatz zu den Steuern werden Kausalabgaben (Gebühren, Vorzugslasten, Ersatzabgaben) nicht voraussetzungslos geschuldet, sondern setzen einen wirtschaftlichen Grund voraus. Die Kausalabgaben (Gebühren) beruhen also auf einer von der Öffentlichen Verwaltung erbrachten Leistung oder auf der Inanspruchnahme einer Öffentlichen Einrichtung.

Punkte

1

Korrekturhinweis zu Aufgabe c.

Weitere mögliche Formulierungen:

- 1) Steuern sind Geldleistungen an das Gemeinwesen, welche voraussetzungslos geschuldet werden.
- 2) Steuern sind kein Entgelt für eine spezifische staatliche Leistung, sondern werden hauptsächlich zur Deckung des Finanzbedarfs verwendet.
- 3) Gebühren sind Abgaben, die für eine bestimmte Dienstleistung der Öffentlichen Verwaltung oder für die Nutzung/Beanspruchung einer Öffentlichen Einrichtung bezahlt werden.

- d. Nennen Sie zwei Gründe weshalb es **nicht** sinnvoll wäre, alle Bereiche der Öffentlichen Hand mittels Gebühren zu finanzieren. Pro richtige Begründung erhalten Sie je 1 Punkt, total 2 Punkte.

- 1) Gebühren berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bezüger nicht.
- 2) Nicht bei allen Leistungen sind die Bezüger bekannt.

2

Korrekturhinweis zu Aufgabe d.

Weitere sinnvolle Lösungen möglich, z. B.:

- 1) Zu grosser Erhebungsaufwand
- 2) Fehlen gesetzlicher Grundlagen

T 3

Erreichte
Punktzahl

Aufgabe 9

Punkte

Leistungsziel	1.1.6.1.1	Beispiele des öffentlichen Rechnungsmodells	12 Punkte
----------------------	------------------	--	------------------

Ausgangslage

Nach der Lehre arbeiten Sie bei der kantonalen Finanzverwaltung. Ihr Lernender stellt Ihnen ein paar Fragen zum öffentlichen Rechnungsmodell.

Die Aufgabe besteht aus 3 Teilen (a. bis c.). Sie können maximal 12 Punkte erreichen.

Aufgabe

- a. Nennen Sie pro Kriterium (Modell, zusätzliche Abschreibungen, Anhang, Geldflussrechnung) einen Unterschied zwischen dem HRM1 und dem HRM2. Pro richtigen Unterschied erhalten Sie 1 Punkt, total 4 Punkte.

HRM1	HRM2
1) Modell (Aufbau)	1) Modell (Aufbau)
<i>Bestandesrechnung Laufende Rechnung Investitionsrechnung Anhang</i>	<i>Bilanz Erfolgsrechnung Investitionsrechnung Anhang</i>
2) Zusätzliche Abschreibungen	2) Zusätzliche Abschreibungen
<i>unbeschränkt möglich, so lange budgetiert und kein Bilanzfehlbetrag verursachend</i>	<i>nicht mehr möglich, entspricht nicht «true and fair view», Ersatzinstrument: Einlage in Reserven/Eigenkapital</i>
3) Anhang	3) Anhang
<i>Inhalt teilweise unwesentlich (z. B. Aufstellung Inventarveränderungen über CHF 1'000)</i>	<i>Anhang wurde an privatwirtschaftliche Standards angelehnt</i>
4) Geldflussrechnung	4) Geldflussrechnung
<i>nicht vorgesehen</i>	<i>Bestandteil</i>

Korrekturhinweis

Weitere Lösungen sind möglich, z. B.:

- Verankerung IKS (zu 1)
- Änderungen in der Berichterstattung (zu 1, 3 und 4)
- Neuer Kontenplan (zu 1)
- «true and fair view» (Bilanzierungsvorschriften) (zu 1 und 2)

4

T 4

Erreichte Punktzahl

b. Nennen Sie zwei Vorteile des HRM2 und begründen Sie diese. Pro richtigen Vorteil inklusive sinnvoller Begründung erhalten Sie 2 Punkte, total 4 Punkte.

Punkte

- 1) HRM2 bringt eine verbesserte und logischere Darstellung der funktionalen Gliederung und Artengliederung und damit eine Angleichung an das privatwirtschaftliche Rechnungswesen.
- 2) HRM2 stellt die finanziellen Reserven der Gemeinden offen dar und ermöglicht so eine tatsächliche Darstellung der Finanzlage der öffentlichen Körperschaften (true and fair view).

4

Korrekturhinweis zu Aufgabe b.

Weitere Lösungen sind möglich, z. B.:

- 1) Angleichung an das privatwirtschaftliche Rechnungswesen.
- 2) Einführung von betriebswirtschaftlichen Abschreibungen («Linear aufgrund der Lebenszeit»)
- 3) Verbindliche Führung einer Geldflussrechnung

c. Geben Sie an, ob die folgenden Aussagen zum öffentlichen Rechnungsmodell richtig oder falsch sind und korrigieren Sie allfällige falsche Aussagen. Pro richtige Antwort mit allfälliger Korrektur erhalten Sie 1 Punkt, total 4 Punkte.

Aussage	Richtig	Falsch	Allfällige Korrektur
Die Bestandesrechnung weist eine Prognose der Vermögens- und Schuldverhältnisse aus.		<input checked="" type="checkbox"/>	Ist eine Momentaufnahme per Stichtag.
Das Finanzvermögen weist Vermögenswerte aus, über welche die Behörde nach kaufmännischen Grundsätzen verfügen und bewerten kann.	<input checked="" type="checkbox"/>		
Das Verwaltungsvermögen beinhaltet Vermögenswerte, die auch problemlos veräussert werden können.		<input checked="" type="checkbox"/>	Verwaltungsvermögen dient der öffentlichen Aufgabenerfüllung.
Auf der Passivseite der Bestandesrechnung werden Forderungen gegenüber Dritten ausgewiesen.		<input checked="" type="checkbox"/>	Verpflichtungen gegenüber Dritten.

4

Korrekturhinweis zu Aufgabe c.

Pro Linie gibt es 1 Punkt. Keine Teilpunkte.

T 8

Erreichte Punktzahl

Aufgabe 10

Punkte

Leistungsziel	1.1.3.8.1	Der politische Einfluss auf die Verwaltung	12 Punkte
----------------------	------------------	---	------------------

Ausgangslage

Am 5. Juni 2016 haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» abgestimmt. Die Initiative verlangt vom Bund die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens. Dieses soll es der ganzen Bevölkerung ermöglichen, ein menschenwürdiges Dasein zu führen und am öffentlichen Leben teilzunehmen, unabhängig von einer Erwerbsarbeit. Die Initiative wurde abgelehnt.

Die Aufgabe besteht aus 2 Teilen (a. und b.). Sie können maximal 12 Punkte erreichen.

Abstimmungstext:

**Bundesbeschluss
über die Volksinitiative
«Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»**

vom 18. Dezember 2015

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 4. Oktober 2013² eingereichten Volksinitiative
«Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. August 2014³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 4. Oktober 2013 «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 110a Bedingungsloses Grundeinkommen

¹ Der Bund sorgt für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens.

² Das Grundeinkommen soll der ganzen Bevölkerung ein menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen.

³ Das Gesetz regelt insbesondere die Finanzierung und die Höhe des Grundeinkommens.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Erreichte
Punktzahl

Aufgabe

- a. Legen Sie zwei Kriterien fest, anhand derer Sie die Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit und Politik aufzeigen, die die Initiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» bei einer Annahme gehabt hätte. Für jede richtige Nennung erhalten Sie je 1 Punkt, total 6 Punkte.

Punkte

Kriterium	Auswirkungen
Finanzielle Auswirkungen	Auswirkung auf Politik: - Umverteilungsprozess führt zu massiven Steuererhöhungen
	Auswirkung auf Verwaltungstätigkeit: - Reduktion der Gesuche um wirtschaftliche Hilfe (Sozialleistungen)
Organisatorische Auswirkungen	Auswirkung auf Politik: - Erarbeitung eines Gesetzes
	Auswirkung auf Verwaltungstätigkeit: - Streichung von Arbeitsstellen im Sozialbereich

6

Korrekturhinweis zu Aufgabe a.

Andere Antworten sind möglich, wichtig ist, dass das Kriterium sinnvoll ist und die Auswirkung logisch erscheint. Mögliche weitere Lösungen:

- 1) Neue Aufgaben oder Wegfall von Aufgaben
- 2) Geänderte Abläufe
- 3) Auswirkungen auf finanzielle und personelle Ressourcen
- 4) Änderungen bei kommunalen Verordnungen.

T 6

Erreichte Punktzahl

- b. Wie wird der Einfluss der Politik auf die Verwaltung beschränkt? Nennen Sie drei Sicherungen (Machtbegrenzungen) und beschreiben Sie deren Wirkung in einem Satz. Für jede richtige Sicherung erhalten Sie 1 Punkt und für jede richtige Erklärung einen weiteren Punkt, total 6 Punkte.

Punkte

Sicherung	Beschreibung der Wirkung
Gewaltentrennung	Gegenseitige Überwachung und Hemmung in der Ausübung der Staatsgewalt von Legislative, Judikative, Exekutive und Verwaltung.
Anzahl Unterschriften für Initiativen	Nicht jeder kann einfach eine Initiative einreichen, zunächst muss bereits eine gewisse Anzahl Anhänger für eine Idee gefunden werden.
Grundrechte der Verfassung	Grundrechte dürfen nicht verletzt werden, sie sind beständig, dauerhaft und einklagbar.

6

Korrekturhinweis zu Aufgabe b.

Weitere Lösungen sind möglich, z. B.:

Referendum gegen Beschlüsse der Legislative	Nachträglicher Entscheid der Stimmberechtigten über einen Beschluss des Parlaments.
---	---

T 6

Erreichte Punktzahl